

Da man die Erfindung des Pulvergeschützes in die Zeit um 1380 verlegt, so kann es Büchschützen vor 1400 nicht wohl gegeben haben, und nach einer alten Stadtordnung vom Jahre 1460, worinnen die ausdrückliche Verordnung vorkommt:

„ein jeglicher mitbürger in und für der Stadt (vor der Stadt, also in der Vorstadt)
„soll in stetter Bereitschaft nach eines Raths Ordnung mit Harnisch, pugen (Büchsen),
„spies, helleparten, armbrusten, oder andern Handgewehren sein, soo oofte er er-
„fordert wird, Volge zu thun“,

sowie nach einer Stadtrechnung von eben dieser Zeit, nach welcher 1000 Gulden für erkaufte Büchsen verausgabt worden, läßt sich schließen, daß der Gebrauch der Feuerrohre allererst in dem obengedachten Jahre allgemeiner geworden ist.

Gewiß ist es indessen, daß diese Büchschützen zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, welchen Kaiser Karl V. mit Herzog Moritz gegen den Kurfürsten Johann Friedrich den Großmüthigen und den Landgrafen Philipp von Hessen 1546/47 führte, den bei weitem größeren Theil der bewehrten Bürgerschaft gebildet haben. Unter Kurfürst Moritz scheint dann die Verpflichtung für die Städte hinzugekommen zu sein, auch Söldner anzuwerben; dies erhellt aus einem von Kurfürst Moritz 1550 erlassenen Befehle, in welchem es heißt:

1c. „Demselben also nach sind wir entschlossen, vormittelst gnädiglicher Vor-
„leihung (Verfügung) Vorsehung zu thuen (Vorkehrung zu treffen), ob vns vnsern
„Lenden und Leuten einige Beschwerung, do Gott gnedig vor sey (was Gott ver-
„hüten wolle), vorkommen würde, das wir zu dem Widerstande vnd vnser Lande vnd
„Leute zu schützen gefast seyn. (Darum) wollen wir vns gnedig vorsehen, Ir
„werdet zur Abwendung solcher sorglichen Gefahr euch mit Besoldung Einhundert
„Landsknechte auf 12 Monat gefast machen, also daß die Besoldung zwischen hier
„und Galli (16. October) schiersten die Helfte, und die andere Helfte auf negst
„volgende Lichtmes (2. Februar) bey euch gewißlich eingebracht (aufgebracht) vnd
„bey vnsern lieben getrewen, dem Rathe zu Leypzvgk, hinterlegt werde. Da ihr
„aber so vil Knechte zwölf Monat zu besolden zu ewrer Warung nicht achten
„würdet (zu eurer Vertheidigung nicht für nöthig achten würdet), als wir vns
„doch nicht vorsehn (wie wir wenigstens nicht als sicher voraussetzen können), so
„wollt zu dem wenigsten in bemeldter Zeit dreitausend Gulden aufbringen und
„dieselben an gedachten Ort hinterlegen 1c. 1c.“

Unter der Regierung des Kurfürsten Christian erhielt das Militär eine ganz andere regelrechtere Eintheilung, und im Jahre 1611 wurde es von ihm in jedem Kreise in Person gemustert. Das Contingent, welches die Stadt Hayn dazu liefern mußte, bestand aus folgender Mannschaft: 72 Doppelsöldnern mit langen Spießen, ganzen Harnischen und Seitenwehren, 23 Doppelsöldnern mit Hellebarden, ganzen Harnischen und Seitenwehren, 20 Musketieren mit Rößeln, Bandelier und Gabeln, 3 Rondassierern mit Cordilaschen und Sturmhauben, 2 Feldweheln mit Hellebarden und Seitenwehren, 2 Trommelschlägern und 1 Pfeifer mit ihrem Spiel und Seitenwehren; in Summa 123 Mann, welche von zwei Schützenhauptleuten, Namens Aegidius Trentsch und Jonas Jaulich, geführt und befehligt wurden.

Unter den Kurfürsten Johann Georg I. und den folgenden kamen, unter gänzlichem Hinwegfall der sogenannten Defensionsbürger, die beständig stehenden Soldaten (stehendes Heer) auf, welche nicht jede Stadt besonders, sondern das ganze Land im Solde halten